Rückseite des Urlaubsscheines mit den Stempeln der jeweiligen Aufenthaltsorte

ste zu treten, vor allem im materiellen Bereich zu suchen sein. Es verdient auch erwähnt zu werden, dass die Hofkanzlei mitteilte, die „Anwerbung nicht Militärpflichtiger Unterthanen . . . [sei] bis auf weiteres stillschweigend zu gestatten".[269] Dieser Entscheid kann als Beweis dafür angesehen werden, wie auch die Obrigkeit Mittel und Wege suchte, Ersatz für die fehlenden Verdienstmöglichkeiten im Lande zu finden.

267) Ebenda.

268) LLA RC 27, B, ad 5492, HKW an OA, 26. Juli 1833

269) Ebenda.